

(3) Jeder Betrieb hat dem Steueramt, das für die 1. Dezember 1949 eine Abrechnung nach folgendem Umsatzbesteuerung zuständig ist, spätestens am Muster einzureichen:

„Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse
für den Warenbestand am 4. November 1949 nach Geschäftsschluß
und für die nach dem 4. November 1949 ohne Haushaltsaufschlag bezogenen Waren

Ware	Menge kg	Zellwollflockenanteil		Kunstseidenanteil		Haushaltsaufschlag (100% von Sp. 4 bzw. Sp. 6) DM
		Menge kg	Wert DM	Menge kg	Wert DM	
1	2	3	4	5	6	7

Wir haben den Betrag von ----- DM am ----- 19— an die Zentralfinanzkasse Berlin auf das Konto 108 der Deutschen Notenbank in Berlin überwiesen.“

Der in der Abrechnung errechnete Haushaltsaufschlag ist spätestens am 1. Dezember 1949 mit dem Kennwort „Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse“ auf das oben bezeichnete Konto der Zentralfinanzkasse abzuführen. In begründeten Fällen kann das Steueramt unter sinngemäßer Anwendung des § 129 der Abgabenordnung Zahlungsaufschub bewilligen.

§ 2

Haushaltsaufschlag für sonstige textilverarbeitende Betriebe und den Textilgroßhandel

(1) Es haben bis auf weiteres laufend einen Haushaltsaufschlag abzuführen:

1. Webereien, Wirkereien, Strickereien, Wattenkonfektionsbetriebe und alle den Spinnereien und Kunstseideveredelungsbetrieben nachgeordneten Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsstufen, soweit letztere die Erzeugnisse an Betriebe zur Weiterverarbeitung liefern, in Höhe des ihren Abnehmern gemäß § 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 der Preisverordnung Nr. 10 in Rechnung gestellten Aufschlags (mindestens 30% des bisherigen Warenausgangswertes), ausschl. des neben diesem Aufschlag auf den Abnehmer überwälzten Umsatzsteueranteils;

2. die den unter Ziffer 1 aufgeführten Betrieben nachfolgenden Weiterverarbeitungsstufen (Konfektionsbetriebe, Stickereibetriebe usw.) und Handelsstufen, soweit letztere die Erzeugnisse an Betriebe zur Weiterverarbeitung liefern, in Höhe des ihren Abnehmern gemäß § 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 5 der Preisverordnung Nr. 10 in Rechnung gestellten Aufschlags (mindestens 20% des bisherigen Warenausgangswertes), ausschl. des neben diesem Aufschlag auf den Abnehmer überwälzten Umsatzsteueranteils.

(2) Die Abgabenschuld entsteht bei der Vereinbarung des Entgeltes für die Lieferung.

(3) Von dem abzuführenden Haushaltsaufschlag können die dem Betrieb für die bezogenen Waren vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellten Haushaltsaufschläge (Haushaltsaufschlag-Vorbelastung) abgesetzt werden.

(4) Jeder Betrieb, mit Ausnahme der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, hat spätestens am 10. eines jeden Monats die im abgelaufenen Monat entstandenen Haushaltsaufschläge dem Steueramt, das für die Umsatzbesteuerung des Betriebes zuständig ist, eine Abrechnung nach folgendem Muster einzureichen:

„Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse für den Monat	19
Warenausgangswert.....	635 000 DM
Warenausgangswert vor dem 5. November 1949	<u>485 000 DM</u>
Differenz.....	150 000 DM
ab Umsatzsteuer auf die Differenz.....	<u>4 500 DM</u>
Haushaltsaufschlag.....	145 500 DM
ab Haushaltsaufschlag-Vorbelastung.....	<u>15 500 DM</u>
abzuführender Haushaltsaufschlag	<u><u>130 000 DM</u></u>

Wir haben den Betrag von _____ DM am _____ 19— an die Zentralfinanzkasse Berlin auf das Konto 108 der Deutschen Notenbank in Berlin überwiesen.“